

**Informationsvorlage der Verwaltung
Nachtragsvorlage**

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
- ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	10.12.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Covid 19 - Pandemieentwicklung in Bielefeld

Sachverhalt:

Neuregelungen des Landes

Neue CoronaSchVO

Seit dem 01.12.2020 sind eine überarbeitete Coronaschutzverordnung, Begleiterlasse dazu und überarbeitete sonstige Landesverordnungen in Kraft.

Neuer verfahrensregelnder Erlass vom 30.11.2020

Unter dem 30.11.2020 verfügte das MAGS ein Verfahren für erweiterte Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Fällen pro 100.000 Einwohner.

Danach müssen Kommunen bei Überschreiten der 200er-Inzidenz Maßnahmen mit dem MAGS abstimmen und im Einvernehmen mit dem MAGS umsetzen.

Folgende Verfahrensschritte sind vorgesehen:

- Die Kommunen müssen sich bei Überschreiten der 200-Schwelle im MAGS für einen gemeinsamen Erörterungstermin melden,
- das MAGS vereinbart sodann einen Erörterungstermin.
- Im Erörterungstermin stimmen das MAGS und die jeweilige Kommune unter Einbeziehung des LZG und der jeweils zuständigen Bezirksregierung zusätzliche Maßnahmen ab.
- Die Kommunen formulieren sodann eine Allgemeinverfügung,
- die sie dem MAGS einen Werktag vor Inkrafttreten vorlegen und der Bezirksregierung übermitteln.
- Anschließend entscheidet das MAGS über das Einvernehmen
- und die Stadt kann die Allgemeinverfügung veröffentlichen und damit für den Folgetag Kraft setzen.

Regelungen in Bielefeld

Maskenpflicht

Die Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht in bestimmten Straßen Bielefelds wurde modifiziert und aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zeitlich begrenzt.

Böller-Verbot

In der aktualisierten CoronaSchVO heißt es § 10 Abs. 5:

Zum Jahreswechsel 2020/2021 sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke untersagt. Die örtlich zuständigen Behörden untersagen darüber hinaus die Verwendung von Pyrotechnik auf näher zu bestimmenden Plätzen und Straßen, für die ohne solche Untersagung größere Gruppenbildungen zu erwarten sind.

Daraus folgt, dass die Stadt Bielefeld kein allgemeines Böller-Verbot erlassen darf. In Zusammenarbeit mit Feuerwehr und Polizei werden nun Straßen und Plätze identifiziert, an denen größere Gruppenbildungen zu erwarten sind und wo das Böllern verboten werden kann.

Schulen

In Bielefeld pendelten die Inzidenzzahlen Ende November/Anfang Dezember um den Wert von 200, so dass vor Ort infektionshemmende Regelungen zu treffen waren.

Cluster-Bildungen sind in den höheren Jahrgängen der Schulen, Kitas und Familien zu beobachten, das hauptsächliche Infektionsgeschehen stellt sich jedoch als „diffus“ dar. Oftmals werden Infektionen in die Schulen hineingetragen.

Daher verfolgte die Stadt Bielefeld u.a. zwei Maßnahmen für den Schulbereich, die Anordnung von Mindestabstand im Schulunterricht, die Maskenpflicht im Umfeld von weiterführenden Schulen und die Sperrung von Sportstätten für den Schulunterricht ab Jahrgangsstufe 8 (mit Ausnahmemöglichkeiten für abiturrelevante Prüfungen):

Sport- und Schwimmunterricht

Am 02.12.2020 entschied Oberbürgermeister Clausen, ab dem 07.12.2020 bis zum 30.01.2021 (Ende des Schulhalbjahres) die städtischen Sport- und Schwimmstätten für den Unterricht ab Jahrgangsstufe 8 zu sperren. Diese Maßnahmen hatten zuvor andere Städte in NRW auch schon getroffen.

Die Befugnis, den Sport- und Schwimmunterricht zu verbieten, hat die Stadt Bielefeld nicht, das Recht am Eigentum an den Sportstätten und das damit verbundene Hausrecht vermittelte nach Auffassung der Stadt Bielefeld jedoch das Recht, Sportstätten nicht zur Verfügung zu stellen. Den Schulleitungen wurde am 02.12.2020 diese Entscheidung nach einer vorherigen Besprechung mit den Schulformsprechern mitgeteilt. Die Ersatzschulträger wurden gebeten, dem Beispiel der Stadt Bielefeld zu folgen.

Unter dem 07.12.2020 teilte die Bezirksregierung Detmold mit, dass das Schulministerium am 04.12.2020 einen Erlass herausgegeben habe, wonach die Stadt Bielefeld mit der Sperrung der Sporthallen gegen ihre Pflichten als Schulträger verstoßen habe. Die Bezirksregierung solle die Stadt Bielefeld zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten. Im Umsetzung dieses Erlasses gab die Bezirksregierung Detmold der Stadt Bielefeld die Pflicht auf, die Schließung der Sportstätten zurückzunehmen und weitere evt. Maßnahmen nach dem o.g. Erlass mit dem MAGS abzustimmen. In Abstimmung mit dem MAGS wurde die Verfügung nicht mehr auf das sog. Hausrecht, sondern auf das Infektionsschutzrecht gestützt. Sie ist also weiterhin in Kraft, auf Wunsch des Ministeriums befristet bis zum 10.01.2021. Die Schließung wurde gleichzeitig auf Sportunterricht in allen Jahrgangsstufen ab kommenden Montag (14.12.2020) ausgedehnt.

Mindestabstand im Präsenzunterricht

Da das Land NRW die Entscheidung für den Präsenzunterricht sehr strikt verfolgt, plant die Stadt Bielefeld seit Anfang Dezember, eine Allgemeinverfügung zur Einhaltung von 1,5m Mindestabstand im Unterricht zu erlassen. Zur Durchsetzung des Mindestabstands sollten Schulleitungen nach dieser Allgemeinverfügung alternative Unterrichtsformen (Wechsel- oder Hybridunterricht) wählen können. Da die Interessenlage in den Städten, insbesondere mit hohen Inzidenzzahlen vergleichbar ist, vernetzte sich Oberbürgermeister Clausen mit den Oberbürgermeistern der ähnlich betroffenen Städte Duisburg, Hamm, Solingen, Hagen und Herne.

Im Namen dieser Städte wurde von Bielefeld eine „Muster-Allgemeinverfügung“ an das Land am

02.12.2020 übersandt, die es den Schulleitungen ermöglichen soll, alternative Unterrichtsformen zu wählen, wenn der Mindestabstand im Unterricht nicht gewahrt werden kann. Gleichzeitig wurde in der Allgemeinverfügung eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes im 150m-Umfeld von weiterführenden Schulen geregelt. Gebeten wurde um eine kurzfristige Erörterung und Stellungnahme zu dem bereits übersandten Vorschlag „Muster-Allgemeinverfügung“ und der geschilderten Maßnahmen in den Schulen.

Die Stadt Bielefeld hat den Inzidenzwert von 200 am 07.12.2020 wieder überschritten. Entsprechend dem Erlass des MAGS wurde ein inzwischen überarbeiteter Entwurf einer Allgemeinverfügung am 08.12.2020 verfasst und dem MAGS zugeleitet. Am 09.12.2020 fand das sog. Erörterungsgespräch statt. Ergebnis dieser Abstimmung ist, dass die Stadt Bielefeld zwei neue Allgemeinverfügungen erlassen soll:

Neue Allgemeinverfügungen wegen der 200er-Inzidenzwertüberschreitung am 07.12.2020

- Eine Verfügung wird speziell für Schulen erarbeitet. Ab der Jahrgangsstufe 8 soll ein Mindestabstand von 1,5m vorgeschrieben werden. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden, sind alternative Unterrichtsformen (Wechselunterricht, Onlineunterricht o.ä.) zu organisieren. Ausgenommen von dieser Pflicht werden nur Abschlussklassen der Sekundarschulen I und II. Außerdem soll eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Umkreis von 150m rund um weiterführende Schulen angeordnet werden.
- In einer weiteren Allgemeinverfügung sollen eine Maskenpflicht an Bus- und Bahnhaltstellen (Begründung Ein- und Aussteigesituationen), die Pflicht zum Tragen von FFP2- Masken für Besucher von Einrichtungen für vulnerable Personen begründet, die Spielplatznutzung auf 16.30 Uhr begrenzt und ein Verkaufsverbot für offene alkoholische Getränke ab 16 Uhr im gesamten Stadtgebiet angeordnet werden.

Sobald die erforderliche Zustimmung des MAGS vorliegt und die Situation es erfordert, werden diese Verfügungen in Kraft gesetzt. Die Allgemeinverfügung für Schulen wird wegen der bevorstehenden Weihnachtsferien aber nicht mehr in diesem Jahr veröffentlicht.

Testzentrum

Zum 31. Januar 2021 muss das bisherige Testzentrum aufgegeben werden, da dann die Immobilie als Ersatzstandort der Hellingskamp-Grundschule vorbereitet wird. Die Verwaltung hat einen geeigneten Ersatzstandort gefunden. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, weil davon auszugehen ist, dass die Nachfrage nach Testungen hoch bleibt (u.a. wegen der Möglichkeit, nach 10 Tagen Quarantäne „freigetestet“ zu werden). Eine Rückmeldung des Eigentümers steht noch aus.

Impfzentrum

Das Impfzentrum für Bielefeld soll in der Ausstellungshalle der Stadthalle platziert werden. Die Immobilie ist in jeglicher Hinsicht hervorragend geeignet (Lage, Größe, Zahl der Ein- und Ausgänge, Verfügbarkeit von Nebenräumen etc.). Es wurden zahlreiche andere Immobilien geprüft, die allesamt nicht annähernd gleich geeignet waren.

Das Impfzentrum wird aktuell vorbereitet und soll rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Stadt bereitet das in Partnerschaft mit vielen Akteuren vor – insbesondere der Kassenärztlichen Vereinigung. Mehrere städtische Ämter wirken mit. Die Feuerwehr trägt die organisatorische Federführung; der ASB wird nach Fertigstellung im Auftrag der Stadt die organisatorische Leitung übernehmen.

Mittlerweile liegt eine Weisung der Landesregierung vor. Zugesagt ist die Übernahme der Kosten durch Bund und Land. Allerdings beinhalten die Vorgaben viel Interpretationsspielraum. Es ist nicht auszuschließen, dass bei der Kostenabrechnung Konflikte entstehen und die Kommune auf Kosten „hängen bleibt“.

Oberbürgermeister